

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien
Zustellung RSb (dual)

Auskunft: Klara Melk T +43 5574 511 20215

Zahl: PrsG-310-10/LG-47

Bregenz, am 10.03.2023

Betreff: Beschluss des Landtages betreffend ein Gesetz über eine Änderung des

Grundsteuerbefreiungsgesetzes

Anlagen: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat in seiner Sitzung vom 8. März 2023 das mit dem beiliegenden Selbstständigen Antrag vorgelegte Gesetz über eine Änderung des Grundsteuerbefreiungsgesetzes unverändert beschlossen.

Der Gesetzesbeschluss beinhaltet Regelungen, die Landes (Gemeinde) abgaben zum Gegenstand haben, und wird gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 übermittelt.

Freundliche Grüße

Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner

Gesetzesbeschluss

Gesetz über eine Änderung des Grundsteuerbefreiungsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz, LGBl.Nr. 38/1974, in der Fassung LGBl.Nr. 55/1976, Nr. 47/1991, Nr. 48/1996, Nr. 30/2001, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 57/2009 und Nr. 34/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) deren neu geschaffene bzw. erneuerte Nutzfläche je Wohnung bei einem Haushalt mit einer Person 70 m², bei einem Haushalt mit zwei Personen 95 m², bei einem Haushalt mit drei Personen 110 m², bei einem Haushalt mit vier Personen 120 m², bei einem Haushalt mit mehr als vier Personen 130 m² und bei Dienstnehmer- und Mietwohnungen 80 m² nicht übersteigt,"

Selbstständiger Antrag

Beilage 16/2023 – Teil A: Gesetzestext

An den Präsidenten des Vorarlberger Landtages Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 26. Jänner 2023

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

Antrag:

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

Gesetz über eine Änderung des Grundsteuerbefreiungsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz, LGBl.Nr. 38/1974, in der Fassung LGBl.Nr. 55/1976, Nr. 47/1991, Nr. 48/1996, Nr. 30/2001, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 57/2009 und Nr. 34/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 lit. b lautet:

"b) deren neu geschaffene bzw. erneuerte Nutzfläche je Wohnung bei einem Haushalt mit einer Person 70 m², bei einem Haushalt mit zwei Personen 95 m², bei einem Haushalt mit drei Personen 110 m², bei einem Haushalt mit vier Personen 120 m², bei einem Haushalt mit mehr als vier Personen 130 m² und bei Dienstnehmer- und Mietwohnungen 80 m² nicht übersteigt,"

LAbg. KO Roland Frühstück

LAbg. KO Eva Hammerer

Teil B: Begründung des Selbstständigen Antrags

I. Allgemeines:

1. Ziele und wesentlicher Inhalt:

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz befreit – neben Wohnungen, die nach den in § 1 Abs. 1 lit. a genannten Gesetzen gefördert wurden – auch Wohnungen, die zwar nicht gefördert wurden, deren neu geschaffene bzw. erneuerte Nutzfläche je Wohnung das Ausmaß der nach dem Wohnbauförderungsgesetz anrechenbaren Nutzfläche nicht übersteigt (lit. b), von der Grundsteuerpflicht. Gemäß § 18 des Wohnbauförderungsgesetzes, LGBl.Nr. 31/1989, in der Fassung LGBl.N. 44/2022, werden die anrechenbaren Nutzflächen in der Neubauförderungsrichtlinie für den privaten Wohnbau angegeben (s. § 12 Abs. 3 der Neubauförderungsrichtlinie 2022). Mit der Neubauförderungsrichtlinie 2023 wurde die Richtlinie dahingehend geändert, dass die Förderkredite nur mehr pauschal pro Objekteinheit (z.B. Eigenheim, Doppel- und Reihenhäuser, etc., s. § 12 Abs. 1 der Neubauförderungsrichtlinie 2023) vergeben werden und keine, von der Personenanzahl abhängigen, anrechenbaren Nutzflächen mehr genannt werden. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die in der Neubauförderungsrichtlinie 2022 genannten anrechenbaren Nutzflächen im Gesetzestext übernommen werden.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landes zur Änderung des Grundsteuerbefreiungsgesetzes ergibt sich aus § 8 Abs. 1 F-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Da die Gemeinden betreffend die nicht geförderten Wohnungen (§ 1 Abs. 1 lit. b) bislang die in der Neubauförderungsrichtlinie angegebenen Größen zu beachten hatten und nun die anrechenbaren Nutzflächen aus der Neubauförderungsrichtlinie 2022 übernommen werden, ergeben sich durch die Änderung keine finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden.

Auch für das Land ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Gemäß § 9 F-VG 1948 sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde) abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Ein entsprechender Gesetzesbeschluss darf nur kundgemacht werden, wenn die Bundesregierung keinen Einspruch im Sinne des § 9 F-VG 1948 erhebt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 1 lit. b):

Durch die Änderung werden auch alle nicht nach dem Wohnbauförderungsrecht geförderten Wohnungen von der Grundsteuer ausgenommen, sofern sie die angegebenen Nutzflächen nicht überschreiten. Somit ist der Befreiungstatbestand des § 1 Abs. 1 lit. b nicht mehr von den jeweiligen im Wohnbauförderungsgesetz bzw. in der Neubauförderungsrichtlinie angegebenen anrechenbaren Nutzflächen abhängig, sondern es sind nur mehr die im Gesetz genannten Quadratmeterangaben relevant.

Die angegebenen, von der Personenanzahl abhängigen, Obergrenzen entsprechen den in der Neubauförderungsrichtlinie 2022 genannten anrechenbaren Nutzflächen. Die Obergrenze für Dienstnehmer- und Mietwohnungen ist als Spezialregelung zu verstehen, die darin begründet ist, dass die Anzahl der die Wohnung nutzenden Personen in der Regel flexibler und weniger vorhersehbar ist.